



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 1/2022**  
**vom 13. Januar 2022**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 7421, 7422 und 7423**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 61<sup>ter</sup> § 1, 61<sup>quater</sup> § 1 und 235<sup>bis</sup> § 2 des Strafprozessgesetzbuches, die Artikel 12 § 2 und 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 « über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union » und Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90<sup>ter</sup> des Strafprozessgesetzbuches », gestellt von der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In ihrem Entscheid vom 29. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches, die Artikel 12 § 2 und 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90<sup>ter</sup> des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in

Verbindung mit den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, über eine Beschwerde verfügt, die es ihr ermöglicht, um die Aufhebung der Sicherstellung zu ersuchen, und zwar in Anwendung von Artikel 61*quater* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, während die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates ist, nicht über eine gleichwertige Beschwerde verfügen würde? ».

b. In ihrem Entscheid vom 29. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstoßen Artikel 61*quater* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, die Artikel 12 § 2 und 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, über eine Beschwerde verfügt, die es ihr ermöglicht, um die Aufhebung der Sicherstellung zu ersuchen, und zwar in Anwendung von Artikel 61*quater* § 1 des Strafprozessgesetzbuches, während die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates ist, nicht über eine gleichwertige Beschwerde verfügen würde? »;

« Verstoßen Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, indem sie es nicht ermöglichen, die Ordnungsmäßigkeit von im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigten gerichtlichen Untersuchungshandlungen prüfen zu lassen, während jeder andere Rechtsunterworfenen, der Gegenstand von identischen gerichtlichen Untersuchungshandlungen ist, ein Recht auf eine gerichtliche Ordnungsmäßigkeitsprüfung hat? »;

« Verstoßen Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, indem sie zwei

Kategorien von Rechtsunterworfenen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befinden, identisch behandeln, und zwar

- einerseits die Personen, die Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und – in diesem Rahmen – Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, und sich an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden müssen, um dort die dort vorgesehenen gerichtlichen Beschwerden zur Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung einzureichen, und

- andererseits die Personen, die ebenfalls Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und – in diesem Rahmen – Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, die aber anerkannte Flüchtlinge sind, weil sie Gegenstand von Verfolgungen seitens des ersuchenden Staates sind, und sich ebenfalls an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden müssten, um dort die dort vorgesehenen gerichtlichen Beschwerden zur Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung einzureichen? ».

c. In ihrem Entscheid vom 29. Juni 2020, dessen Ausfertigung am 15. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 61ter § 1 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er es dem Rechtsunterworfenen, der Gegenstand gerichtlicher Untersuchungshandlungen in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens ist, nicht ermöglicht, den Zugriff auf die Strafakte zu beantragen, während ein solcher Antrag von einem Rechtsunterworfenen, der Gegenstand identischer gerichtlicher Untersuchungshandlungen außerhalb des Rahmens eines internationalen Rechtshilfeersuchens ist, eingereicht werden kann? »;

« Verstößt Artikel 61ter § 1 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie mit Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, indem er zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befinden, identisch behandelt, und zwar

- einerseits die Personen, die Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und – in diesem Rahmen – Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, und sich an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden müssen, um den Zugriff auf die Strafakte zu beantragen, und

- andererseits die Personen, die ebenfalls Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und – in diesem Rahmen – Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, die aber anerkannte Flüchtlinge sind, weil sie Gegenstand von Verfolgungen seitens des ersuchenden Staates sind, und sich ebenfalls an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden müssten, um den Zugriff auf die Strafakte zu beantragen? ».

Diese unter den Nummern 7421, 7422 und 7423 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Verfassungsmäßigkeit des Mechanismus der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen im Hinblick auf die Rechte von Personen, die von gerichtlichen Untersuchungshandlungen der belgischen Behörden in Ausführung eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates betroffen sind.

Die Regeln auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe sind unterschiedlich, je nachdem, ob das Rechtshilfeersuchen von einer Behörde eines Nicht-EU-Staates oder von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ausgeht.

B.2.1. Die Artikel 3 bis 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 9. Dezember 2004) legen die allgemeinen Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen fest.

B.2.2. Die belgischen Gerichtsbehörden müssen unter Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und der geltenden Regeln des Völkerrechts soweit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen leisten (Artikel 3).

Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen, die nicht im Rahmen eines völkerrechtlichen Instruments mit Bezug auf die Rechtshilfe zwischen Belgien und dem ersuchenden Staat erfolgen, werden nur unter der Bedingung erledigt, dass eine gegenseitige Verpflichtung zu guter Zusammenarbeit eingegangen wird (Artikel 4 § 1).

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 sieht vor, dass die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Strafsachen abgelehnt wird, wenn

« 1. durch die Erledigung die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Belgiens beeinträchtigt werden könnten,

2. das Ersuchen sich auf Taten bezieht, die in Belgien als politische Straftaten oder damit zusammenhängende Straftaten angesehen werden,

3. das Verfahren, in dessen Rahmen dieses Ersuchen erfolgt, auf Gründen beruht, die mit der angeblichen Rasse, dem Geschlecht, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, den genetischen Merkmalen, der Sprache, der Religion oder den Überzeugungen, den politischen Meinungen oder jeglicher anderen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängen,

4. das Ersuchen sich auf eine Straftat bezieht, die im ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bestraft werden kann, es sei denn:

- es besteht Grund zu der Annahme, dass die Erledigung das Risiko einer Verurteilung zur Todesstrafe verringern kann,

- dieses Ersuchen ist die Folge eines ersten Ersuchens, das vom Beschuldigten oder vom Angeklagten selbst ausgeht,

- der ersuchende Staat bietet ausreichende Garantien dafür, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen wird oder - sollte sie ausgesprochen werden - nicht vollstreckt wird ».

B.2.3. In der durch Artikel 252 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts » abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 873 des Gerichtsgesetzbuches:

« Das Gericht, an das, oder der Richter, an den ein Rechtshilfeersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, dies ausführen zu lassen.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in einem internationalen Abkommen darf das Rechtshilfeersuchen der ausländischen Gerichtsbehörden jedoch nur mit vorheriger Erlaubnis des Ministers der Justiz ausgeführt werden.

Das Gericht Erster Instanz, das Arbeitsgericht oder das Unternehmensgericht, das mit einem Rechtshilfeersuchen befasst wird, kann einen Richter der gleichen oder einer unteren Instanz bestimmen, um die Verrichtungen vorzunehmen ».

#### B.2.4. Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 873 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist für die Erledigung in Belgien von Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt werden, die vorherige Genehmigung des Ministers der Justiz nicht erforderlich.

Wenn jedoch davon auszugehen ist, dass die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens einer in Absatz 1 erwähnten ausländischen Behörde aus einem der in Artikel 4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Gründe abgelehnt werden könnte, sendet die Gerichtsbehörde, die das Ersuchen entgegengenommen hat, dieses Ersuchen dem Minister der Justiz zu. Ist das betreffende Ersuchen an einen Prokurator des Königs oder einen Untersuchungsrichter gerichtet gewesen, erfolgt die Zusendung an den Minister der Justiz über den Generalprokurator.

Der Minister der Justiz setzt die ersuchende Behörde gegebenenfalls davon in Kenntnis, dass ihrem Ersuchen ganz oder teilweise nicht Folge geleistet werden kann. Diese Information wird der betreffenden Gerichtsbehörde notifiziert und verhindert die Erledigung des Rechtshilfeersuchens oder die Zurücksendung der Erledigungsakten ».

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die Erledigung von Rechtshilfeersuchen seitens Gerichtsbehörden eines Nicht-EU-Staates grundsätzlich nur erfolgen kann, nachdem sie vom Minister der Justiz genehmigt wurde, und dass sie aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 erwähnten Gründen abgelehnt werden muss. Die Erledigung eines Ersuchens seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann außerdem auf Aufforderung der Gerichtsbehörde, die das Ersuchen entgegengenommen hat, aus einem der in Artikel 4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 erwähnten Gründe abgelehnt werden.

B.2.5. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, die entweder von den belgischen Gerichtsbehörden oder von den zuständigen ausländischen Behörden ausgehen, sowie die Erledigungsakten werden auf dem diplomatischen Weg (Artikel 7 § 1) oder, wenn ein völkerrechtliches Instrument zwischen dem ersuchenden Staat und Belgien es vorsieht, entweder direkt unter den belgischen Gerichtsbehörden und den zuständigen ausländischen Behörden oder unter den betreffenden Justizministerien übermittelt und zurückgesandt (Artikel 7 § 2).

Artikel 7 § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 sieht vor, dass dem Minister der Justiz vom Föderalprokurator beziehungsweise über den Generalprokurator - nämlich dann, wenn ein

Untersuchungsrichter oder ein Prokurator des Königs mit dem Ersuchen beauftragt ist - unverzüglich ein Informationsbericht zugesandt wird, wenn das von einer belgischen Gerichtsbehörde übermittelte beziehungsweise entgegengenommene Rechtshilfeersuchen in Strafsachen eine Sache betrifft, die die öffentliche Ordnung stark beeinträchtigen oder den wesentlichen Interessen Belgiens schaden könnte, und dass diese Informationspflicht unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 gilt.

B.3.1. Das Gesetz vom 5. August 2006 « über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union » (nachstehend: Gesetz vom 5. August 2006) regelt, was die Beziehungen zwischen Belgien und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, die Modalitäten, gemäß denen Entscheidungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens von einer zuständigen Behörde nach dem Recht des Entscheidungsstaates erlassen werden, ausgeführt werden müssen, und die Modalitäten, die die belgischen Behörden bei der Übermittlung solcher Entscheidungen einhalten müssen (Artikel 2).

Artikel 1/1 des Gesetzes vom 5. August 2006, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2011 « zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II) » (nachstehend: Gesetz vom 26. November 2011) bestimmt, dass « Artikel 873 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches [...] keine Anwendung auf vorliegendes Gesetz [findet] ».

B.3.2. In der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. November 2011 abgeänderten Fassung bestimmt Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2006:

« § 1. Wenn die belgischen Behörden über die Vollstreckung der übermittelten Entscheidung befinden, erkennen sie die übermittelte Entscheidung ohne jede weitere Formalität an und treffen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung, vorbehaltlich der Anwendung eines der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ablehnungsgründe.

§ 2. Die gerichtliche Entscheidung, deren Vollstreckung von einer belgischen Gerichtsbehörde angeordnet worden ist, wird nach belgischem Recht vollstreckt.

§ 3. Um zu gewährleisten, dass die erlangten Beweismittel im Entscheidungsstaat zulässig sind, wird die Sicherstellung gemäß den vom Entscheidungsstaat ausdrücklich angegebenen

Verfahrensregeln vollstreckt, vorausgesetzt, dass diese Regeln die Grundrechte oder jegliche andere Grundprinzipien des belgischen Rechts nicht gefährden.

§ 4. Die Sachgründe, die zur Verkündung der an Belgien übermittelten, ausländischen Entscheidung führen, können nicht vor einem belgischen Gericht angefochten werden.

§ 5. Jede offizielle Übermittlung erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden ».

B.3.3. In den Vorarbeiten des Gesetzes vom 26. November 2011 heißt es:

« Le principe de reconnaissance mutuelle est ainsi considéré comme la pierre angulaire de la coopération judiciaire pénale dans l'Union européenne et doit remplacer les mécanismes d'entraide "classique" basés sur le dialogue entre États.

Le nouveau système se fonde sur la confiance réciproque des États membres dans la qualité de leur procédure pénale respective. Dans un espace sans frontière tel que l'Union européenne, il est normal que les décisions judiciaires puissent facilement circuler et y être exécutées » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1703/001, S. 7).

In Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung werden Rechtshilfeersuchen seitens einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union von den belgischen Behörden ausgeführt, es sei denn, es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des Gesetzes vom 5. August 2006 vor.

#### *Zur Hauptsache*

B.4. Die Vorabentscheidungsfragen werden im Rahmen von Berufungen gestellt, die bei der Anklagekammer gegen Unzulässigkeitsbeschlüsse eines Untersuchungsrichters zu Ersuchen um die Aufhebung von in Ausführung eines Rechtshilfeersuchen in Strafsachen seitens der Generalstaatsanwaltschaft von Kasachstan vorgenommenen Sicherstellungen erhoben wurden (Rechtssachen Nrn. 7421 und 7422); der vorlegende Richter ist ebenfalls mit einem Antrag auf Zugriff auf Elemente der Strafakte, die im Besitz der belgischen Behörden sind, befasst (Rechtssache Nr. 7423).

Im vorliegenden Fall betrifft das Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, das zur Sicherstellung der Güter geführt hat, eine Person, die in Belgien seit 2013 die Rechtsstellung als anerkannter



Flüchtling erhalten hat und dieses Rechtshilfeersuchen stammt von dem Land, gegenüber dem der betreffenden Person der internationale Schutzstatus anerkannt wurde.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf den Fall einer Sicherstellung von Gütern, die in Ausführung eines Rechtshilfeersuchens in Strafsachen seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckt wurde.

*In Bezug auf die Möglichkeit der Aufhebung einer im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens vollstreckten Sicherstellung*

B.5.1. In der Rechtssache Nr. 7421 betrifft das Ersuchen um Aufhebung ein beschlagnahmtes Gut, das einer anderen als der Person, die die Eigenschaft des anerkannten Flüchtlings hat, gehört; in der Rechtssache Nr. 7422 betrifft das Ersuchen um Aufhebung ein beschlagnahmtes Gut, das der Person gehört, die die Eigenschaft des anerkannten Flüchtlings hat.

Die in der Rechtssache Nr. 7421 gestellte Vorabentscheidungsfrage und die erste in der Rechtssache Nr. 7422 gestellte Vorabentscheidungsfrage sind wortgleich formuliert.

B.5.2. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit des Artikels 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches, der Artikel 12 § 2 und 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 und des Artikels 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, über eine Beschwerde verfügt, die es ihr ermöglicht, um die Aufhebung der Sicherstellung zu ersuchen, und zwar in Anwendung von Artikel 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches, während die Person, die Gegenstand einer Sicherstellung im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates ist, nicht über eine solche Beschwerde verfügen würde.

B.6. Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Jeder, dem durch eine Untersuchungshandlung in Bezug auf seine Güter Schaden zugefügt worden ist, kann beim Untersuchungsrichter Aufhebung davon beantragen.

§ 2. Die Antragschrift wird mit Gründen versehen und enthält Wohnsitzwahl in Belgien, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht in Belgien hat. Sie wird an die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz gesandt oder dort hinterlegt und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen. Der Greffier übermittelt dem Prokurator des Königs unmittelbar eine Kopie davon. Dieser stellt die Anträge, die er für nötig erachtet.

Der Untersuchungsrichter befindet spätestens binnen fünfzehn Tagen ab Eintragung der Antragschrift im Register.

Der Beschluss wird dem Prokurator des Königs vom Greffier übermittelt und dem Antragsteller und gegebenenfalls seinem Beistand binnen einer Frist von acht Tagen ab der Entscheidung per Fax oder Einschreibebrief notifiziert.

§ 3. Der Untersuchungsrichter kann den Antrag abweisen, wenn er meint, dass es für die Untersuchung erforderlich ist, wenn die Aufhebung der Untersuchungshandlung die Sicherstellung der Rechte der Parteien und Drittpersonen gefährdet, wenn die Aufhebung der Untersuchungshandlung eine Gefahr für die Personen oder Güter darstellt oder in den Fällen, in denen das Gesetz die Rückgabe oder Einziehung der besagten Güter vorsieht.

Er kann eine vollständige, teilweise oder bedingte Aufhebung gewähren. Wer die festgelegten Bedingungen nicht einhält, wird mit den in Artikel 507<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen bestraft.

§ 4. Wird dem Antrag stattgegeben, kann der Untersuchungsrichter die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung aussprechen, wenn jegliche Verzögerung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach sich ziehen würde.

§ 5. Der Prokurator des Königs und der Antragsteller können gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters binnen einer Frist von fünfzehn Tagen Berufung einlegen. Diese Frist läuft dem Prokurator des Königs gegenüber ab dem Tag, wo der Beschluss ihm zur Kenntnis gebracht wird, und dem Antragsteller gegenüber ab dem Tag, wo der Beschluss ihm notifiziert wird.

Die Berufung wird durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz eingelegt und in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen.

Der Prokurator des Königs übermittelt die Aktenstücke an den Generalprokurator, der sie bei der Kanzlei hinterlegt.

Die Anklagekammer befindet binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Erklärung. Diese Frist wird ausgesetzt während der Zeit des auf Ersuchen des Antragstellers oder seines Beistands gewährten Aufschubs.

Der Greffier benachrichtigt den Antragsteller und seinen Beistand spätestens achtundvierzig Stunden im Voraus per Fax oder Einschreibebrief über Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung.

Der Generalprokurator, der Antragsteller und sein Beistand werden angehört.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, vorläufige Vollstreckbarkeit ist angeordnet worden.

Der Antragsteller, der in der Sache unterliegt, kann in die Kosten verurteilt werden.

§ 6. Hat der Untersuchungsrichter binnen der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen um fünfzehn Tage erweiterten Frist in der Sache nicht befunden, kann der Antragsteller die Anklagekammer anrufen. Dem Antragsteller wird dieses Recht entzogen, wenn die mit Gründen versehene Antragschrift nicht binnen acht Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt worden ist. Die Antragschrift wird in ein zu diesem Zweck bestimmtes Register eingetragen. Das Verfahren verläuft gemäß § 5 Absatz 3 bis 6.

§ 7. Sobald die Sache bei einem Gericht oder Gerichtshof anhängig ist, kann eine Antragschrift im Sinne von § 2 bei der Kanzlei dieses Gerichts oder Gerichtshofs hinterlegt werden. Die Ratskammer befindet binnen fünfzehn Tagen über diese Antragschrift. Das Gericht oder der Gerichtshof kann den Antrag auf der Grundlage eines der in § 3 erwähnten Gründe abweisen. Gibt es Berufungsmöglichkeit oder befindet das Gericht nicht binnen fünfzehn Tagen ab Hinterlegung der Antragschrift, kann der Antragsteller gemäß § 5 vor der Anklagekammer Berufung einlegen. Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Prokurator des Königs auf die gleiche Weise und binnen der gleichen Frist Berufung einlegen.

§ 8. Der Antragsteller kann vor Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der letzten Entscheidung über einen Gegenstand keine Antragschrift mit dem gleichen Gegenstand zukommen lassen oder hinterlegen ».

B.7.1. Wie der vorlegende Richter geurteilt hat, findet Artikel 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches grundsätzlich keine Anwendung auf Handlungen, die von den belgischen Behörden in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens, das besonderen Regeln unterliegt, getätigt werden.

Diese Bestimmung gilt nämlich nur für Handlungen einer in Belgien eingeleiteten Untersuchung, die gemäß Artikel 55 des Strafprozessgesetzbuches unter der Leitung und Autorität des Untersuchungsrichters geführt wird.

Der Umstand, dass diese Bestimmung nicht für eine Sicherstellung in Ausführung eines Rechtshilfeersuchens gilt, ergibt sich also nicht aus dieser Bestimmung, sondern aus dem territorialen Anwendungsbereich des Strafprozessgesetzbuches und insbesondere aus dem

Fehlen einer Bestimmung im Gesetz vom 9. Dezember 2004, die ein ähnliches Aufhebungsverfahren wie das von Artikel 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches geregelte Verfahren vorsieht.

B.7.2. Nach seinem Artikel 2 findet das Gesetz vom 5. August 2006 nur auf die Beziehungen zwischen Belgien und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Anwendung.

B.7.3. Da Artikel 61<sup>quater</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches und die Artikel 12 § 2 und 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 auf die in B.4 erwähnte Situation offensichtlich nicht anwendbar sind, bedürfen die Vorabentscheidungsfragen, insoweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, keiner Antwort.

Der Gerichtshof beschränkt daher seine Prüfung auf Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, gegen den allein die in den Vorabentscheidungsfragen angeführte Kritik gerichtet ist, und im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigt er die anderen in den Vorabentscheidungsfragen genannten Bestimmungen nur insoweit, als diese Bestimmungen den beanstandeten Behandlungsunterschied verdeutlichen können.

B.8. Es ist somit der Behandlungsunterschied zu prüfen, der sich aus dem Gesetz vom 9. Dezember 2004 beziehungsweise dem Gesetz vom 5. August 2006 ergibt, was die Möglichkeit betrifft, eine Beschwerde einzulegen, die es ermöglicht, um die Aufhebung einer im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens vollstreckten Sicherstellung zu ersuchen, je nachdem, ob das Ersuchen von einem Nicht-EU-Staat oder von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeht.

B.9.1. Ergänzt durch Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juli 2017) bestimmt Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004:

« § 1. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen seitens der zuständigen ausländischen Behörden werden nach belgischem Recht und gegebenenfalls nach den geltenden völkerrechtlichen Instrumenten, die den ersuchenden Staat und Belgien binden, erledigt.

§ 2. Wenn es im Rechtshilfeersuchen jedoch präzisiert ist und ein geltendes völkerrechtliches Instrument, das Belgien und den ersuchenden Staat bindet, eine solche Verpflichtung vorsieht, muss dieses Ersuchen nach den ausdrücklich von den ausländischen Behörden angegebenen Verfahrensregeln erledigt werden, vorausgesetzt, dass diese Regeln die Grundrechte oder jegliches andere Grundprinzip des belgischen Rechts nicht verletzen.

§ 3. Ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen kann - innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen - auch nach den ausdrücklich von den ausländischen Behörden angegebenen Verfahrensregeln erledigt werden, wenn es kein völkerrechtliches Instrument zwischen Belgien und dem ersuchenden Staat gibt, das eine solche Verpflichtung vorsieht.

§ 4. Kann ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aus juristischen Gründen nicht erledigt werden, setzt die damit beauftragte belgische Behörde die zuständige ausländische Behörde durch eine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich davon in Kenntnis und gibt sie gegebenenfalls an, unter welchen Bedingungen diese Erledigung doch erfolgen könnte.

Kann ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen nicht binnen der im besagten Ersuchen angegebenen Frist erledigt werden, setzt die damit beauftragte belgische Behörde die zuständige ausländische Behörde unverzüglich davon in Kenntnis und gibt die Gründe für die Verspätung und die Frist, innerhalb deren die Erledigung erfolgen kann, an.

§ 5. Sind im Rahmen der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Güter beschlagnahmt worden, die gemäß dem Rechtshilfeersuchen den Gegenstand der Straftat bilden, kann ein Interesse habender Dritter Einspruch gegen die Übertragung dieser beschlagnahmten Güter an die ersuchende Behörde erheben.

Der Prokurator des Königs teilt der Person, bei der die Gegenstände beschlagnahmt worden sind, sowie Dritten, die sich gemeldet haben, und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten seine Entscheidung über die Übertragung der beschlagnahmten Gegenstände per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit.

Der Einspruch gegen die Übertragung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift erhoben, in der der Interesse habende Dritte ein rechtmäßiges Interesse bekundet. Die Antragschrift muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Entscheidung des Prokurators des Königs bei der Ratskammer des Ortes eingereicht werden, an dem der Prokurator des Königs, der diese Übertragungsentscheidung getroffen hat, sein Amt ausübt.

Nur die Ratskammer ist dafür zuständig, über den Einspruch gegen die Übertragungsentscheidung zu befinden, und zwar unter Ausschluss der Zuständigkeit des Eilverfahrensrichters.

Gegen den Beschluss der Ratskammer kann bei der Anklagekammer Beschwerde eingelegt werden.

Gegen den Entscheid der Anklagekammer kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden ».

Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, eingefügt durch Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017, regelt daher ein Einspruchsverfahren zugunsten eines Interesse habenden Dritten gegen die Übertragung von beschlagnahmten Gütern, die in Ausführung eines Rechtshilfeersuchens den Gegenstand der Straftat bilden.

B.9.2.1. Artikel 217 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 hat Artikel 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 « über Auslieferungen » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 1874) aufgehoben, der bestimmte:

« Rechtshilfeersuchen, die von der zuständigen ausländischen Behörde ausgehen und darauf abzielen, entweder eine Haussuchung oder eine Beschlagnahme der *Corpus Delicti* beziehungsweise Beweisstücke vorzunehmen, dürfen in Belgien nur wegen einer der in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Taten erledigt werden.

Außer in dem in Artikel 5 vorgesehenen Fall werden sie vorher von der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz des Ortes, in dem die Haussuchungen und Beschlagnahmen vorzunehmen sind, für vollstreckbar erklärt.

Die Ratskammer entscheidet ebenfalls, ob der ersuchenden Regierung alle beziehungsweise ein Teil der beschlagnahmten Unterlagen und anderen Gegenstände zu übermitteln sind.

Sie ordnet die Rückgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen an, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, stehen, und befindet gegebenenfalls über die Rückforderungsanträge von Drittinhabern oder anderen Anspruchsberechtigten ».

B.9.2.2. Diese Aufhebung des von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 geregelten Verfahrens wurde mit der Entwicklung der Rechtshilfe in Strafsachen und mit der Notwendigkeit begründet, Flexibilität bei der Ausführung von internationalen Rechtshilfeersuchen zu gewährleisten.

Einerseits wurde in dieser seit 1874 unveränderten Bestimmung die Rechtshilfe nur « als eine einfache Konsequenz oder Folge der Auslieferung » betrachtet und war diese Bestimmung angesichts der Entwicklung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der « erheblichen Justizialisierung » der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht mehr geeignet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, S. 162).

Andererseits wurde das Verfahren vereinfacht, denn « das Erfordernis einer doppelten Genehmigung durch die Ratskammer ist ein zeitaufwändiger Formalismus, der keinerlei Mehrwert bietet » (ebenda):

« Si une demande d'entraide judiciaire étrangère comporte l'exécution d'une perquisition et d'une saisie de pièces à conviction, l'article 11 requiert d'abord une autorisation préalable de la chambre du conseil compétente et, ensuite, une deuxième autorisation pour la transmission des pièces à conviction (éventuellement) saisies à l'autorité étrangère requérante.

[...]

Si une demande d'entraide judiciaire étrangère nécessite l'exécution de plusieurs perquisitions dans plusieurs divisions ou ressorts, toutes les chambres du conseil concernées doivent alors être saisies deux fois. L'internationalisation croissante du droit pénal et l'entraide internationale, qui connaît un accroissement particulièrement important, requièrent une procédure plus flexible pour l'exécution de demandes d'entraide judiciaire étrangères » (ebenda).

B.9.3. Nach der Aufhebung von Artikel 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 wurde durch Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 in Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 ein Paragraph 5 eingefügt, der in B.9.1 zitiert wurde und der « ein Verfahren, das es Interesse habenden Dritten ermöglicht, ihre Rechte an den Gegenständen geltend zu machen, die im Rahmen der Erledigung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens beschlagnahmt wurden, in dem die Durchführung einer Haussuchung in Belgien beantragt wurde » vorsieht (ebenda, S 163).

Dieses Verfahren ist jedoch durch die Zuständigkeit der belgischen Behörde als ersuchter Staat begrenzt:

« L'autorité belge en tant qu'État requis n'est pas compétente pour juger des mérites de l'enquête pénale menée à l'étranger.

Les autorités judiciaires ne sont pas habilitées à juger ce qui peut être utilisé comme élément de preuve à l'étranger dans le cadre de l'instruction ou des poursuites menées exclusivement à l'étranger en vertu de la loi de l'état étranger.

Par conséquent, l'éventuelle contestation des éléments de preuve saisis en Belgique lors de l'exécution d'une demande d'entraide judiciaire, est étrangère à la compétence des autorités judiciaires belges. Pour ces raisons, la discussion concernant la transmission des éléments de preuve est exclu[e].

Des procédures concernant l'(in)admissibilité des preuves obtenues à l'étranger doivent être menées dans l'état requérant.

Par conséquent, ce paragraphe vise uniquement les biens saisis pouvant être considérés comme l'objet de l'infraction.

[...]

L'opposition ne porte pas sur la saisie mais bien sur la transmission des biens saisis et donc liée à la décision de transmission. Cela a comme effet que le procureur fédéral, ayant son siège normal à Bruxelles, prend une décision de transmission concernant des biens saisis par exemple, à Ostende, Gand, Anvers et Arlon et que seule la chambre du conseil de Bruxelles sera compétente. Cela anticipe la désignation de divisions spécifiques pour le traitement des demandes d'entraide judiciaire étrangères dans le cadre des règlements de répartition des affaires, ainsi que la possibilité qu'un magistrat d'une autre division soit temporairement détaché à la division désignée pour le traitement d'une demande d'entraide étrangère » (ebenda, SS. 163-164).

Der Minister der Justiz hat ebenfalls präzisiert:

« La caractéristique essentielle de l'entraide internationale en matière pénale est que l'État requis aide l'État requérant en lui fournissant les preuves qu'il a demandées. L'État requis n'est donc pas habilité à se prononcer sur la teneur des poursuites pénales étrangères ou sur la procédure (pénale) menée dans l'État requérant. La procédure visant uniquement à exécuter une entraide judiciaire étrangère n'est même pas une procédure au sens de l'article 6 de la CEDH. Il s'agit de la simple exécution d'une décision judiciaire étrangère » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/008, S. 71).

B.10.1. Artikel 12 des Gesetzes vom 5. August 2006, abgeändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2012 « zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I) », bestimmt:

« § 1. Für die Vollstreckung der Sicherstellung ist der Prokurator des Königs des Ortes, wo sich die erwähnten Güter oder die Mehrheit dieser Güter befinden, örtlich zuständig.

§ 1/1. Nach Empfang einer Sicherstellungsentscheidung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befasst der Prokurator des Königs sofort den Untersuchungsrichter des Ortes, wo sich die erwähnten Güter oder die Mehrheit dieser Güter befinden, mit der Sache. Der Untersuchungsrichter befindet wenn möglich binnen vierundzwanzig Stunden und spätestens binnen fünf Tagen, nachdem er mit der Sache befasst wurde, über die Vollstreckung der Sicherstellung.



§ 2. Zu diesem Zweck prüft der Untersuchungsrichter:

1. ob die in den Artikeln 2, 2/1 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt sind,
2. ob nicht einer der in den Artikeln 6, 7 und 11 vorgesehenen Ablehnungsgründe anzuwenden ist.

Im Stadium der ersten Untersuchung der Sicherstellungsentscheidung muss die Anwendung von Artikel 7 § 1 Nr. 2 aufgrund der vorhandenen Information offensichtlich sein,

3. ob, wenn die Sicherstellungsentscheidung infolge einer Tat ergangen ist, die in der in Artikel 6 § 2 erwähnten Liste vermerkt ist, die Verhaltensweisen, so wie sie in der Bescheinigung beschrieben sind, den in dieser Liste beschriebenen Verhaltensweisen entsprechen,

4. ob nicht einer der in Artikel 13 vorgesehenen Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung anzuwenden ist.

§ 3. Sind die Güter nicht an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort aufzufinden oder ist der Ort, an dem sich das Gut oder das Beweismittel befindet, nicht hinreichend genau angegeben worden, nimmt die vollstreckende Behörde Rücksprache mit der ausstellenden Behörde.

§ 4. Unbeschadet von Artikel 15 können gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters keine Rechtsmittel eingelegt werden ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. August 2006 heißt es:

« L'article 12, § 2, précise l'étendue du contrôle du juge d'instruction. La procédure est unilatérale. Le juge d'instruction vérifie que les conditions de l'article 2 sont bien remplies, l'existence d'éventuelles causes de refus, l'appréciation criminologique des faits lorsqu'ils se rapportent à un comportement repris dans la liste de l'article 6, § 2, et l'application éventuelle d'un motif de sursis à exécution.

En vertu de l'alinéa 2, le principe *ne bis in idem*, qui défend de poursuivre une personne en raison d'un fait pour lequel elle a déjà été poursuivie et jugée, sera apprécié, lors de l'examen initial de la décision de saisie, sur la base des seuls éléments contenus dans le certificat, au regard des standards du droit belge (notamment l'article 13 du titre préliminaire du code de procédure pénale et l'article 55 de la convention d'application du 19 juin 1990 de l'accord de Schengen).

En effet, en dehors d'une procédure contradictoire, on ne peut pas exiger de l'autorité exécutante d'effectuer des recherches approfondies à ce sujet, compte tenu notamment du fait que la disposition vise les juridictions de l'ensemble de l'Union européenne.

En revanche, la personne dont les biens sont visés par la saisie pourra toujours s'en prévaloir ultérieurement lors d'une procédure de demande de levée de la saisie » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2106/001, S. 16).

B.10.2. Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 2006 bestimmt:

« § 1. Jeder Geschädigte kann um die Aufhebung der Sicherstellung ersuchen. Das in Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Verfahren findet Anwendung. Die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters beschränkt sich auf die Prüfung des Vorhandenseins der inhaltlichen Bedingungen, die in Artikel 12 § 2 des vorliegenden Gesetzes aufgezählt sind. Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates vom Ersuchen um Aufhebung der geltend gemachten Mittel in Kenntnis, damit sie die von ihr für wesentlich erachteten Argumente vorbringen kann.

Ein Ersuchen um Aufhebung der Sicherstellung hat eine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung des Ersuchens um Einziehung oder Übergabe des Gutes als Beweismittel.

§ 2. Die Gründe für die Sicherstellung können nur durch eine Klage vor einem Gericht des Entscheidungsstaates angefochten werden.

§ 3. Gemäß Artikel 61<sup>sexies</sup> des Strafprozessgesetzbuches kann der Untersuchungsrichter dem Zentralen Organ für Sicherstellung und Einziehung gestatten, die Veräußerung der Güter vorzunehmen oder diese gegen Zahlung einer Geldsumme zurückzugeben. Die zuständige Behörde des Entscheidungsstaates wird diesbezüglich vorab zu Rate gezogen.

§ 4. Der Prokurator des Königs setzt die ausstellende Behörde vom Ausgang der in den Paragraphen 1 und 3 vorgesehenen Klagen in Kenntnis ».

Gemäß Artikel 16 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 wird die Sicherstellung aufrechterhalten, insbesondere « bis zur Aufhebung der Vollstreckungsentscheidung gemäß Artikel 15 » (Nr. 1) oder « bis zur Aufhebung der Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde des Entscheidungsstaates » (Nr. 2).

B.10.3. In Bezug auf die Sicherstellung heißt es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. August 2006:

« L'exécution concrète de la saisie aura lieu conformément aux règles du droit belge en vigueur. C'est le *principe du locus regit actum*.

Le deuxième alinéa nuance ce principe. Il vise à assurer que l'acte qui sera pris par une autorité judiciaire belge pour exécuter la mesure de conservation puisse être valide dans l'État requérant et y servir dans le cadre de la procédure pénale; cela peut nécessiter des formalités additionnelles à celles prévues par le droit belge. Ce correctif de bon sens s'inscrit dans le cadre des évolutions récentes en matière d'entraide judiciaire internationale.

Cependant, l'application du droit de l'État requérant n'aura pas lieu si elle réduit les droits fondamentaux ou tout autre principe fondamental du droit belge » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2106/001, S. 10).

In Bezug auf den im Entwurf befindlichen Artikel, aus dem Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 2006 geworden ist, ist in den Vorarbeiten dargelegt:

« § 1er. Tout comme sur le plan interne belge, la décision du juge d'instruction d'exécuter la saisie n'est pas susceptible de recours mais est passible d'une demande de levée de la saisie. Lors de l'examen de la demande, le juge d'instruction prendra dûment en compte les moyens soulevés par la personne lésée et les répliques communiquées par l'autorité d'émission.

§ 2. Les raisons de fond qui ont conduit à la décision de saisie ne peuvent être contestées que dans l'État d'émission.

§ 3. Conformément au développement récent du droit belge, l'intéressé peut demander de pouvoir bénéficier de l'application de certaines mesures de gestion du bien saisi » (ebenda, S. 18).

B.11.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Untersuchungsrichter, wenn das Ersuchen um Vollstreckung einer Sicherstellung von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeht, nach einem einseitigen Verfahren eine Prüfung der in Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 5. August 2006 erwähnten Elemente vornimmt und die von der Sicherstellung geschädigte Person über die Möglichkeit verfügt, nach dem in Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Verfahren, in dessen Rahmen die Befugnis des Untersuchungsrichters darauf beschränkt ist zu prüfen, ob die in Artikel 12 § 2 des genannten Gesetzes aufgezählten inhaltlichen Bedingungen vorliegen, beim Untersuchungsrichter um deren Aufhebung zu ersuchen. Gemäß Artikel 61<sup>quater</sup> § 5 des Strafprozessgesetzbuches kann die geschädigte Person gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Berufung einlegen, unbeschadet einer eventuellen Kassationsbeschwerde.

Geht das Ersuchen um Vollstreckung einer Sicherstellung hingegen von einem Nicht-EU-Staat aus, kann die geschädigte Person in ihrer Eigenschaft als « Interesse habender Dritter » gemäß dem fraglichen Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 nur Einspruch gegen die Übertragung der beschlagnahmten Güter an die ersuchende Behörde erheben, indem sie die Ratskammer befasst, deren Zuständigkeit sich darauf beschränkt, über die Übertragung der beschlagnahmten Güter zu befinden, die als Gegenstand der Straftat angesehen werden können. Zwar kann gegen den Beschluss der Ratskammer bei der

Anklagekammer Beschwerde eingelegt werden, aber gegen deren Entscheid kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden (Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004).

B.11.2. Das kontradiktorische Verfahren, das in Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 vorgesehen ist, der im vorliegenden Fall Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches anwendbar macht, ermöglicht es so der geschädigten Person die in Artikel 12 § 2 desselben Gesetzes erwähnten inhaltlichen Bedingungen anzufechten, um die Aufhebung der aufgrund eines Ersuchens seitens eines Mitgliedstaates der Europäischen Union vollstreckten Sicherstellung zu beantragen.

Das kontradiktorische Verfahren, das in Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 vorgesehen ist, ermöglicht es hingegen den Interesse habenden Dritten, ihre Rechte an den beschlagnahmten Gegenständen geltend zu machen, ohne dass diese Personen jedoch durch eine Anfechtung der in Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 erwähnten Bedingungen die Aufhebung der aufgrund eines Ersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung beantragen können.

Wie der vorliegende Richter betont, ermöglicht es dieses Einspruchsverfahren nicht, die Aufhebung der Sicherstellung zu beantragen.

B.12.1. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf Zugang zum zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Das Recht auf gerichtliches Gehör muss unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung einem jeden gesichert werden.

B.12.2. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser

Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.12.3. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilden eine spezifische Rechtsordnung, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, der « seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen » zwischen den Mitgliedstaaten beruht (EuGH, Große Kammer, 25. Juli 2018, C-216/18 PPU, *LM*, Randnr. 36). Diese Form der rechtlichen Integration kann es daher rechtfertigen, dass sich die auf die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbaren Regeln und die auf die justizielle Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Staaten anwendbaren Regeln unterscheiden, sofern sie nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen, im vorliegenden Fall des Rechts auf gerichtliches Gehör, zur Folge haben.

B.13.1. Wie in den in B.9.3 und B.10.3 zitierten Vorarbeiten unterstrichen wurde, wird die Möglichkeit, eine gerichtliche Beschwerde einzulegen, um vor einem belgischen Rechtsprechungsorgan eine von den nationalen Behörden in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens vollstreckte Sicherstellung anzufechten, dadurch eingeschränkt, dass die belgischen Behörden sich in diesem Rahmen darauf beschränken, an einer Untersuchung mitzuwirken, die von einer ausländischen Behörde geführt wird und deren Ordnungsmäßigkeit sie nicht prüfen können, da sie sonst ihre territoriale Zuständigkeit überschreiten und in die Zuständigkeit von ausländischen Behörden eingreifen würden.

Die begrenzte territoriale Zuständigkeit der belgischen Behörden hindert diese jedoch weder daran, das Vorhandensein der inhaltlichen Bedingungen zu prüfen, die vom belgischen Gesetz im Rahmen der Vollstreckung einer Sicherstellung infolge eines internationalen Rechtshilfeersuchens vorgesehen sind, noch daran, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen, wenn diese gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Die Möglichkeit, die Aufhebung einer in Ausführung eines Ersuchens seitens ausländischer Behörden vollstreckten Sicherstellung zu beantragen, die in Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 vorgesehen ist, zeigt außerdem, dass eine solche Beschwerde nicht die Zuständigkeit dieser Behörden verletzen kann, denn Artikel 15 § 2 desselben Gesetzes schließt die Möglichkeit aus, die inhaltlichen Gründe für die von den ausländischen Behörden

entschiedene Sicherstellung anzufechten. Eine solche Prüfung beschränkt sich deshalb auf die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen für die Vollstreckung der Sicherstellung gemäß dem belgischen Recht, das im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt.

B.13.2. Insofern er keine Beschwerde vorsieht, die es dem befassen Rechtsprechungsorgan ermöglicht, die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und insbesondere der in Artikel 4 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen zu prüfen und, wenn es der Auffassung ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Aufhebung der aufgrund eines Ersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung zu beschließen, führt Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 zu einem Behandlungsunterschied, der nicht mit dem Bestreben gerechtfertigt werden kann, die Zuständigkeit der ausländischen Behörden, die um die Vollstreckung der Sicherstellung ersuchen, zu wahren. Auch das in B.9.2.2 angeführte Ziel, Flexibilität bei der Erledigung von internationalen Rechtshilfeersuchen sicherzustellen, kann eine solche Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen nicht rechtfertigen.

Dieser Behandlungsunterschied schränkt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der geschädigten Personen ein, denn er entzieht ihnen eine wirksame Beschwerde, mit der sie die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bedingungen für die Vollstreckung der Sicherstellung geltend machen und der Sicherstellung ihrer Güter ein Ende setzen können, wenn die vom belgischen Recht vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten werden. Diese Verletzung ist auch deshalb unverhältnismäßig, weil die Sicherstellung von Gütern eine Maßnahme ist, die besonders stark in das Eigentumsrecht eingreift und die im Gesetz vom 5. August 2006 speziell geregelt ist, weil die Sicherstellung aufgrund eines Ersuchens seitens einer ausländischen Behörde vollstreckt wird, gegenüber der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht gilt, der den Grundpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union darstellt, und weil das im Gesetz vom 9. Dezember 2004 vorgesehene Erledigungsverfahren eines solchen Ersuchens nicht die gleichen Garantien wie das Gesetz vom 5. August 2006 beinhaltet.

B.13.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Lücken in Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 zu beheben und die spezifischen Modalitäten einer solchen Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung einer Sicherstellung zu regeln, gegebenenfalls - wie es Artikel 15 § 1

des Gesetzes vom 5. August 2006 vorsieht - angelehnt an das in Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Verfahren.

B.13.4. Damit bis zu diesem Eingreifen des Gesetzgebers für die Interessehabenden das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleistet ist, müssen diese beim Untersuchungsrichter die Aufhebung der aufgrund eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung analog zu dem Verfahren beantragen können, das in Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 in Verbindung mit Artikel 61<sup>quater</sup> des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist und das es ermöglicht, gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Berufung einzulegen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und insbesondere der in Artikel 4 dieses Gesetzes erwähnten Bedingungen geprüft werden.

B.13.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten, aber nur aufgrund des Fehlens einer gerichtlichen Beschwerde, die es ermöglichen würde, die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und insbesondere der in Artikel 4 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen prüfen zu lassen, und, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die Aufhebung der aufgrund eines Ersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung zu beschließen.

*In Bezug auf die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit von im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigten gerichtlichen Untersuchungshandlungen prüfen zu lassen*

B.14. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 7422 beziehen sich auf Artikel 235<sup>bis</sup> § 2 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004.

Artikel 235<sup>bis</sup> des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Bei der Regelung des Verfahrens überprüft die Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag einer der Parteien die Regelmäßigkeit des ihr vorgelegten Verfahrens. Sie kann dies auch von Amts wegen tun.

§ 2. Die Anklagekammer verfährt auf die gleiche Weise in den anderen Fällen, in denen sie mit der Sache befasst wird.

[...] ».

Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, die in B.2.4 und B.9.1 zitiert wurden, sehen jeweils die Entscheidungsfindung über die Erledigung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens vor, darunter die Möglichkeit, die Erledigung des internationalen Rechtshilfeersuchens abzulehnen, und die Modalitäten zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens einer ausländischen Behörde in Belgien.

B.15.1. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit von Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches und von Artikel 5 Absätze 2 und 3 sowie von Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (nachstehend: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge), insofern diese Bestimmungen es nicht ermöglichen, die Ordnungsmäßigkeit von im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigten gerichtlichen Untersuchungshandlungen prüfen zu lassen, während jeder andere Rechtsunterworfenen, der Gegenstand von identischen gerichtlichen Untersuchungshandlungen ist, ein Recht auf eine gerichtliche Ordnungsmäßigkeitsprüfung hat (zweite in der Rechtssache Nr. 7422 gestellte Vorabentscheidungsfrage), und insofern diese Bestimmungen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befinden, identisch behandeln, und zwar einerseits die Personen, die Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und - in diesem Rahmen - Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, und sich an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden können, um dort die vorgesehenen gerichtlichen Beschwerden zur Anfechtung der Ordnungsmäßigkeit der gerichtlichen Untersuchung einzureichen, und andererseits dieselben Personen, die, da sie darüber hinaus anerkannte Flüchtlinge sind, wegen der Verfolgungen seitens des ersuchenden Staates sich nicht an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden könnten, um dort solche gerichtliche Beschwerden einzureichen (dritte in der Rechtssache Nr. 7422 gestellte Vorabentscheidungsfrage).



B.15.2. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.16. Aus den in B.7 aufgeführten Gründen beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, gegen die allein die in den Vorabentscheidungsfragen angeführte Kritik gerichtet ist, und im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigt er Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches nur insoweit, als er den Behandlungsunterschied und die Gleichbehandlung, die in den zwei Vorabentscheidungsfragen beanstandet werden, verdeutlichen kann.

B.17. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18. Die Rechtsunterworfenen, die Gegenstand von im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigten gerichtlichen Untersuchungshandlungen sind, befinden sich unter Berücksichtigung des Auslandsbezugs der gerichtlichen Untersuchung in einer Situation, die sich grundlegend von derjenigen aller anderen Rechtsunterworfenen, die Gegenstand von identischen gerichtlichen Untersuchungshandlungen sind, die im Rahmen einer in Belgien eingeleiteten und von einem belgischen Untersuchungsrichter geführten Untersuchung getätigt werden, unterscheidet.

Wie in B.9.3, B.10.3 und B.13.1 erwähnt, können die belgischen Behörden, die ein internationales Rechtshilfeersuchen erledigen, die Ordnungsmäßigkeit des von ausländischen Behörden eingeleiteten und geführten Verfahrens nicht prüfen, da sie sonst ihre territoriale

Zuständigkeit überschreiten und in die Zuständigkeit von ausländischen Behörden eingreifen würden.

Der Umstand, dass auf ein von ausländischen Behörden eingeleitetes und geführtes Untersuchungsverfahren keine analoge Prüfung zu der Prüfung, die von der Anklagekammer gemäß Artikel 235*bis* § 2 des Strafprozessgesetzbuches vorgenommen wird, Anwendung finden kann, ergibt sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der internationalen justiziellen Zusammenarbeit.

B.19.1. Das Fehlen einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des von ausländischen Behörden eingeleiteten und geführten Untersuchungsverfahrens entzieht dem Rechtsunterworfenen jedoch nicht jede von den belgischen Behörden vorgenommene Prüfung.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 wird die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens vom Minister der Justiz aus den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 aufgezählten Gründen abgelehnt, und zwar insbesondere dann, wenn « das Verfahren, in dessen Rahmen dieses Ersuchen erfolgt, auf Gründen beruht, die mit der angeblichen Rasse, dem Geschlecht, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, den genetischen Merkmalen, der Sprache, der Religion oder den Überzeugungen, den politischen Meinungen oder jeglicher anderen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängen » (Nr. 3).

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 übermittelt zudem die Gerichtsbehörde, die der Auffassung ist, dass die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens einer ausländischen Behörde aus einem der in Artikel 4 § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erwähnten Gründe abgelehnt werden könnte, dieses dem Minister der Justiz.

Schließlich muss im Fall einer Sicherstellung von Gütern - auf die der Gerichtshof, wie in B.4 erwähnt, seine Prüfung beschränkt - wie in B.13 erwähnt, eine Beschwerde möglich sein, die es ermöglicht, die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und insbesondere der in Artikel 4 desselben Gesetzes vorgesehenen Bedingungen prüfen zu lassen, und, wenn diese

Bedingungen nicht erfüllt sind, um die Aufhebung der aufgrund eines Ersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung zu ersuchen.

B.19.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden bieten Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 den Interessehabenden ausreichende Garantien in Bezug auf die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens einer ausländischen Behörde in Belgien, das die Sicherstellung von Gütern bezweckt.

B.20.1. Diese Bestimmungen führen auch nicht zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung, insofern sie kein spezifisches Verfahren vorsehen, wenn das Rechtshilfeersuchen eine Person betrifft, die die Rechtsstellung als Flüchtling hat.

B.20.2. Artikel 1 Buchstabe A Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge definiert den Begriff « Flüchtling » als jede Person, « die [...] aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will ».

Artikel 16 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet jedem Flüchtling « freien Zutritt zu den Gerichten » (Absatz 1) und dieselbe Behandlung wie ein eigener Staatsangehöriger hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten (Absatz 2).

In den fraglichen Bestimmungen werden alle Personen, die Gegenstand einer Handlung zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens sind, gleich behandelt, ohne danach zu unterscheiden, ob diese die Rechtsstellung als Flüchtling haben oder nicht, da diese Rechtsstellung es nicht ermöglicht, auf unwiderlegbare Weise zu vermuten, dass das Rechtshilfeersuchen durch eine Verfolgung begründet ist, deren Gefahr zur Zuerkennung dieser Rechtsstellung geführt hat. Wenn die Rechtsstellung als Flüchtling die Erledigung jedes Rechtshilfeersuchens verhindern würde, würde sie nämlich dazu führen, dass ihrem

Begünstigten ein Schutz gewährt würde, der über das hinausgehen würde, was das Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorsieht.

B.20.3. Um das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einzuhalten, muss die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß dem, was Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 gewährleistet, jedoch von den belgischen Behörden berücksichtigt werden, wenn sie bewerten, ob das Rechtshilfeersuchen erledigt werden kann.

B.20.4. Diesbezüglich bietet das Gesetz vom 9. Dezember 2004 ausreichende Garantien, dass die Rechtsstellung als Flüchtling von den belgischen Behörden berücksichtigt wird, wenn sie die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Landes bewerten, in dem der Person die Gefahr einer Verfolgung droht.

Das vorerwähnte Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass die Rechtshilfe in Strafsachen nur unter Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und der geltenden Regeln des Völkerrechts gewährt werden darf (Artikel 3). Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens wird abgelehnt, wenn « das Verfahren, in dessen Rahmen dieses Ersuchen erfolgt, auf Gründen beruht, die mit der angeblichen Rasse, dem Geschlecht, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, den genetischen Merkmalen, der Sprache, der Religion oder den Überzeugungen, den politischen Meinungen oder jeglicher anderen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, dem Vermögen, der Geburt, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängen » (Artikel 4 § 2 Nr. 3). Rechtshilfeersuchen in Strafsachen der zuständigen ausländischen Behörden werden nach belgischem Recht und gegebenenfalls nach den geltenden völkerrechtlichen Instrumenten, die den ersuchenden Staat und Belgien binden (Artikel 6 § 1), einschließlich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, erledigt. Wenn das Rechtshilfeersuchen nach anderen Verfahrensregeln erledigt wird, dürfen diese Regeln die Grundrechte oder jegliches andere Grundprinzip des belgischen Rechts nicht verletzen (Artikel 6 §§ 2 und 3).

Das Gesetz vom 9. Dezember 2004 gewährleistet so, dass die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens bezüglich einer Person, die die Rechtsstellung als Flüchtling hat, nicht gegen diese Rechtsstellung verstoßen kann und dass sie folglich nicht durch Gründe gerechtfertigt sein kann, die im Widerspruch zur Rechtsstellung als Flüchtling stehen. Im

Rahmen ihrer Prüfung müssen die belgischen Behörden daher die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Landes, in dem der Person die Gefahr einer Verfolgung droht, mit großer Umsicht in Betracht ziehen.

B.20.5. Im Übrigen betrifft der Umstand, dass die Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu einer Person, die in Belgien die Rechtsstellung als Flüchtling hat, im vorliegenden Fall nicht abgelehnt wurde, weil davon ausgegangen wurde, dass es kein politisches Element enthält, nur die konkrete Anwendung des Gesetzes, die nicht zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehört.

B.21. Unter Berücksichtigung des in B.20.4 Erwähnten sind die Vorabentscheidungsfragen verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die Möglichkeit, die Strafakte einzusehen*

B.22. Die Vorabentscheidungsfragen in der Rechtssache Nr. 7423 beziehen sich auf Artikel 61<sup>ter</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz », der bestimmt:

« Die in Artikel 21<sup>bis</sup> erwähnten unmittelbar Interesse habenden Parteien können den Untersuchungsrichter während der gerichtlichen Untersuchung um Erlaubnis bitten, die Akte einzusehen oder eine Abschrift davon erhalten zu dürfen ».

Das Recht, die Strafakte einzusehen, kann aus den in Artikel 61<sup>ter</sup> § 3 desselben Gesetzbuches vorgesehenen Gründen abgelehnt werden; diese Bestimmung lautet:

« Der Untersuchungsrichter kann die Einsicht in die Akte oder in bestimmte Aktenstücke oder den Erhalt einer Kopie davon verbieten, wenn die gerichtliche Untersuchung es erfordert, wenn die Einsichtnahme eine Gefahr für Personen darstellt oder ihr Privatleben ernsthaft gefährdet oder wenn der Antragsteller keinen rechtmäßigen Grund zur Einsichtnahme in die Akte nachweist. Der Untersuchungsrichter kann die Einsichtnahme oder den Erhalt einer Kopie auf den Teil der Akte beschränken, für den der Antragsteller ein Interesse geltend machen kann ».

B.23.1. Der Gerichtshof wird befragt zur Vereinbarkeit von Artikel 61<sup>ter</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er es dem Rechtsunterworfenen, der Gegenstand gerichtlicher Untersuchungshandlungen in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens ist, nicht ermöglicht, die Strafakte einzusehen, während ein Rechtsunterworfener, der Gegenstand identischer gerichtlicher Untersuchungshandlungen außerhalb des Rahmens eines internationalen Rechtshilfeersuchens ist, einen solchen Antrag einreichen kann (erste Vorabentscheidungsfrage), und insofern er zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, die sich in nicht vergleichbaren Situationen befinden, identisch behandelt, und zwar einerseits die Personen, die Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung im Ausland und - in diesem Rahmen - Gegenstand eines internationalen Rechtshilfeersuchens an die belgischen Behörden sind, und sich an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden müssen, um die Strafakte einzusehen, und andererseits dieselben Personen, die, da sie darüber hinaus anerkannte Flüchtlinge sind, wegen der Verfolgungen seitens des ersuchenden Staates sich nicht an die Rechtsprechungsorgane des ersuchenden Staates wenden könnten, um dort die Strafakte einzusehen (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.23.2. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese beiden Vorabentscheidungsfragen zusammen.

B.24.1. Wie in B.7 erwähnt, findet Artikel 61<sup>ter</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches keine Anwendung auf Handlungen, die von den belgischen Behörden in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigt werden.

B.24.2. Aus den in B.7 angeführten Gründen beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf das Gesetz vom 9. Dezember 2004, insofern es keine analoge Möglichkeit zu derjenigen vorsieht, die Artikel 61<sup>ter</sup> § 1 des Strafprozessgesetzbuches vorsieht, die Strafakte einzusehen.

B.25.1. Die Unmöglichkeit, die Strafakte einzusehen, beruht darauf, dass die gerichtliche Untersuchung von ausländischen Behörden eingeleitet und geführt wird, sodass die belgischen Behörden nicht über die gesamte Strafakte verfügen, auf die sich das Rechtshilfeersuchen stützt.

Der Umstand, dass eine Person, die die Rechtsstellung als Flüchtling hat, betroffen ist, ändert nichts an dieser Feststellung.

Daraus folgt, wie in B.18 erwähnt, dass sich die Rechtsunterworfenen, die Gegenstand von im Rahmen eines internationalen Rechtshilfeersuchens getätigten gerichtlichen Untersuchungshandlungen sind, unter Berücksichtigung des Auslandsbezugs der gerichtlichen Untersuchung in einer Situation befinden, die sich grundlegend von derjenigen aller anderen Rechtsunterworfenen, die Gegenstand von identischen gerichtlichen Untersuchungshandlungen sind, die im Rahmen einer in Belgien eingeleiteten und von einem belgischen Untersuchungsrichter geführten Untersuchung getätigt werden, unterscheidet, und dass es dieser Unterschied rechtfertigt, dass die Rechtsunterworfenen der ersten Kategorie die Strafakte nicht bei den belgischen Rechtsprechungsorganen einsehen können.

Wie in B.9.3, B.10.3 und B.13.1 erwähnt, können die belgischen Behörden, die ein internationales Rechtshilfeersuchen erledigen, die Ordnungsmäßigkeit des von ausländischen Behörden eingeleiteten und geführten Verfahrens nicht prüfen, da sie sonst ihre territoriale Zuständigkeit überschreiten und in die Zuständigkeit von ausländischen Behörden eingreifen würden.

B.25.2. Der Umstand, dass nur die ausländischen Behörden über einen Antrag auf Einsichtnahme in die Strafakte befinden können, ergibt sich daraus, dass nur sie im Besitz der Gesamtheit dieser Akte sind, sodass es den nationalen Behörden nicht möglich ist, über einen Antrag auf Zugriff auf diese Akte zu befinden, unabhängig davon, ob der Antragsteller die Eigenschaft eines anerkannten Flüchtlings hat oder nicht.

Es ist folglich nicht zu prüfen, ob die eventuelle hilfsweise Frage, die die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter bittet, dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen, zu stellen ist, da diese hilfsweise Frage nicht sachdienlich ist.

B.26. Jedoch stellen die Elemente der Strafakte, die im Besitz der belgischen Behörden sind, Informationen dar, auf deren Grundlage es die belgischen Behörden gemäß den Bedingungen und Grundsätzen des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 akzeptiert haben, das Rechtshilfeersuchen zu erledigen.

Solche Elemente, die die Beurteilung ermöglichen müssen, ob die vom belgischen Recht vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, gehören daher zu der kontradiktorischen Verhandlung, die im Rahmen des in Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 erwähnten Einspruchs sowie im Rahmen der gerichtlichen Beschwerde, die, wie in B.13 erwähnt, zur Beantragung einer eventuellen Aufhebung der Sicherstellung von Gütern vorgesehen werden muss, stattfindet. Diese Elemente müssen deshalb dem Rechtsunterworfenen, der eine solche Beschwerde einreicht, übermittelt werden, sofern kein Ablehnungsgrund analog zu den von Artikel 61ter § 3 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Gründen vorliegt.

B.27. Damit die wirksame Ausübung der Beschwerde, mit der die Nichteinhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 angefochten werden kann, gewährleistet werden kann, muss der Rechtsunterworfene auch über eine Beschwerdemöglichkeit verfügen, mit der er den Zugriff auf die Elemente der Straftakte, die sich im Besitz der belgischen Behörden befinden und auf deren Grundlage diese es akzeptiert haben, das Rechtshilfeersuchen zu erledigen, beantragen kann.

Diese Möglichkeit zur Beantragung des Zugriffs auf diese Elemente kann nämlich eine unabdingbare Voraussetzung dafür darstellen, dass der Rechtsunterworfene unter Einhaltung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz « in Kenntnis aller Umstände [...] entscheiden [kann], ob es für ihn von Nutzen ist, das zuständige Gericht anzurufen » (EuGH, Große Kammer, 4. Juni 2013, C-300/11, ZZ, Randnr. 53; siehe auch EuGH, Große Kammer, 3. September 2008, C-402/05 und C-415/05, *Kadi*, Randnr. 337).

B.28. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Lücken im Gesetz vom 9. Dezember 2004 zu beheben und die Modalitäten einer Beschwerde zu bestimmen, die es ermöglichen würde, den Zugriff allein auf die Elemente der Straftakte, die sich im Besitz der belgischen Behörden befinden, zu beantragen, gegebenenfalls angelehnt an das in Artikel 61ter § 1 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Verfahren sowie an die in Artikel 61ter § 3 desselben Gesetzbuches erwähnten Ablehnungsgründe.



B.29. Die Vorabentscheidungsfragen sind bejahend zu beantworten, aber nur aufgrund des Fehlens einer Beschwerde, die es ermöglichen würde, den Zugriff auf die Elemente der Strafakte, die sich im Besitz der belgischen Behörden befinden und die der Erledigung des Rechtshilfeersuchens zugrunde liegen, zu beantragen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Das Fehlen einer gerichtlichen Beschwerde, die es im Fall einer aufgrund eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung ermöglichen würde, die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches » und insbesondere die Einhaltung der in Artikel 4 desselben Gesetzes erwähnten Bedingungen prüfen zu lassen, und, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, einen Beschluss zur Aufhebung der Sicherstellung zu erwirken, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Unter Berücksichtigung des in B.20.4 Erwähnten verstoßen Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 9. Dezember 2004 nicht gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

- Das Fehlen einer Beschwerde, die es ermöglichen würde, den Zugriff auf die Elemente der Strafakte, die sich im Besitz der belgischen Behörden befinden und die der Erledigung des internationalen Rechtshilfeersuchens zugrunde liegen, zu beantragen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Im Übrigen bedürfen die Vorabentscheidungsfragen keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Januar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul